Stall- und Anlagenordnung 2026

Liebe Stallgemeinschaft,

damit wir alle eine angenehme und sichere Zeit mit unseren Pferden verbringen können, haben wir einige Regeln aufgestellt. Diese helfen, unsere Anlage sauber und ordentlich zu halten sowie ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten.

Vielen Dank für eure Mithilfe!

---

1. Sauberkeit und Ordnung

- **Allgemeine Reinigung**: Stallgasse, Putzplätze, Waschbox, Laufband und Solarium sind nach der Nutzung sauber zu hinterlassen.
- **Mistentsorgung**: Pferdemist ist umgehend zu entfernen und in die bereitgestellten Schubkarren (vor den Hallen und an den Außenreitplätzen) oder direkt auf den Misthaufen zu bringen.
- **Geräte ordentlich zurückstellen**: Besen und Mistboys gehören nach Gebrauch an die gekennzeichneten Plätze.
- **Pferdewaschplätze**: Müssen sauber hinterlassen werden. Shampoo ist nur in der Waschbox im Innenstall erlaubt.
- **Reitplätze und Hallen**: Nach der Nutzung bitte umgehend abmisten und vor dem Eingang fegen.
- **Longierhalle und Führanlage**: Nach der Nutzung bitte umgehend abmisten und vor dem Eingang fegen.
- **Hufe auskratzen:** Vor Verlassen der Reithallen, Reitplätze und der Longierhalle sind die Hufe auszukratzen.
- **Schubkarren und Lagerung**: Schubkarren sind nach Gebrauch leer an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Schubkarren dürfen nicht auf den Koppeln oder Wegen gelagert werden.
- **Koppel/Paddockwege**: Arbeitsgeräte müssen nach Benutzung weggeräumt werden.
- **Rauchen**: Ist nur auf dem Parkplatz vor dem Eingang, an der Werkstatt, im Pflegergarten, auf der Innenterrasse vor der großen Halle und vor der kleinen Halle sowie im Pflegeraufenthaltsraum gestattet. Zigarettenstummel sind zwingend in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen. Ansonsten gilt auf der gesamten Anlage ein Rauchverbot!

Stall- und Anlagenordnung 2026

---

2. Sicherheitsmaßnahmen und Bahnordnung

Allgemeine Regeln

- Die Hoftore sind nach der Durchfahrt unverzüglich zu schließen.
- Die Bahnordnung der FN (Richtlinien Bd. 1 Kap. 1.6) ist einzuhalten.
- Beim Betreten und Verlassen der Hallen und Plätze bitte laut **„Tür-frei“** rufen und auf eine Antwort warten.
- Springen und Cavaletti-Arbeit sind Jugendlichen unter 18 Jahren nur unter Aufsicht eines Erwachsenen erlaubt oder mit schriftlicher Genehmigung der Eltern.
- Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme und darum, Absprachen zu beachten, sowohl beim Springen als auch in der Dressur.
- Das Reiten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist ausschließlich mit einem geeigneten Reithelm gestattet. Der Helm muss den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen und korrekt getragen werden.

Regeln für die Hallen und Plätze

- Springen ist außerhalb der Springstunden und den definierten Springzeiten nur mit Einverständnis der anderen Reiter gestattet.
- Longieren und Laufenlassen sind **nur** in der kleinen Reithalle sowie in der Longierhalle gestattet.
- **Kleine Reithalle:**
    - Longieren, Laufenlassen und Wälzen ist erlaubt. Es gilt Reiten vor Longieren und Longieren vor Laufenlassen.
    - Wälzen lassen ist nicht gestattet, wenn noch andere Reiter/Pferde in der Bahn sind.
    - Laufenlassen: Dabei müssen Spiegel und Ecken geschlossen werden. Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufen.
    - Nach dem Longieren, Freilaufenlassen oder Wälzenlassen sind entstandene Löcher und Unebenheiten unverzüglich zu beseitigen; der Boden ist anschließend glatt zu rechen.
    - Das Freilaufenlassen ist nur zulässig, wenn dadurch keine anderen Personen oder Pferde gefährdet oder behindert werden.
    - **Hinweis:** Die allgemeinen Reinigungs- und Nutzungspflichten gemäß Ziffer 1 gelten auch für diesen Bereich.

Stall- und Anlagenordnung 2026

- **Dressurplatz:**
    - Springen, Cavaletti- oder Stangenarbeit ist auf dem Dressurplatz nicht gestattet.
    - Das Freilaufenlassen sowie Longieren ist auf dem Dressurplatz nicht gestattet
    - **Hinweis:** Die allgemeinen Reinigungs- und Nutzungspflichten gemäß Ziffer 1 gelten auch für diesen Bereich.
- **Springplatz:**
    - Stangen sind nach Nutzung wieder in die Auflagen zu legen.
    - Löcher und Unebenheiten im Boden sind zuzuziehen und glatt zu rechen.
    - Geplante Reitstunden haben Vorrang auf dem Springplatz.
    - **Hinweis:** Die allgemeinen Reinigungs- und Nutzungspflichten gemäß Ziffer 1 gelten auch für diesen Bereich.
- **Longierhalle:**
    - Longieren, Laufenlassen und Wälzen ist erlaubt.
    - Vor der Nutzung ist eine Eintragung im Reitbuch vorzunehmen.
    - Nach dem Longieren, Freilaufenlassen oder Wälzenlassen sind entstandene Löcher und Unebenheiten unverzüglich zu beseitigen; der Boden ist anschließend glatt zu rechen.
    - Während angesetzter Ponystunden hat der Unterricht Vorrang.
    - Das Freilaufenlassen ist nur zulässig, wenn dadurch keine anderen Personen oder Pferde gefährdet oder behindert werden.
    - **Hinweis:** Die allgemeinen Reinigungs- und Nutzungspflichten gemäß Ziffer 1 gelten auch für diesen Bereich.
- **Führanlage:**
    - Vor der Nutzung der Führanlage sind die Anleitungen zu lesen.
    - Die Führanlage dient ausschließlich zum Trainieren von Pferden.
    - Benutzung auf eigene Gefahr und nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.
    - Pferde dürfen niemals unbeaufsichtigt laufen.
    - Wichtig: Die Nutzung ist nur mit eingeschaltetem Stangen-Strom gestattet!

- Offene Decken, lose Stricke oder schlecht sitzende Ausrüstung sind aus Sicherheitsgründen unzulässig.
- **Hinweis:** Die allgemeinen Reinigungs- und Nutzungspflichten gemäß Ziffer 1 gelten auch für diesen Bereich.

---

3. Nutzung der Reitanlage

a) **Grundsatz der Nutzung**
Die aktive Nutzung der Reitanlage mit Pferd, insbesondere zum Reiten, Longieren, Führen, zur Bodenarbeit, Freiarbeit oder sonstigen Arbeiten mit dem Pferd, ist grundsätzlich nur **ordentlichen Mitgliedern** gestattet. **Fördermitglieder** dürfen auf der Anlage ausschließlich die nach dieser Ordnung zulässigen unterstützenden Tätigkeiten ohne Reiten ausüben.

b) **Nichtmitglieder / Gastnutzung**
Nichtmitgliedern ist der Aufenthalt und die Nutzung der Reitanlage zu Reit-, Ausbildungs-, Trainings- oder sonstigen pferdebezogenen Zwecken nur nach vorheriger Anmeldung und ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand gestattet.
Eine regelmäßige oder wiederholte Nutzung durch Nichtmitglieder ist unzulässig, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes genehmigt.

c) **Erteilung von Unterricht / Beritt / Ausbildung**
Das Erteilen von Reitunterricht, Longenunterricht, Bodenarbeitsunterricht, sonstiger Ausbildung sowie das Ausüben von Beritt ist ausschließlich durch vom Vorstand vorab autorisierte Personen zulässig.
Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich, einmalig, gelegentlich oder regelmäßig erfolgt.

d) **Begrenzung auf das vom Verein festgelegte Trainerkontingent**
Der Verein lässt auf seiner Reitanlage ausschließlich die vom Vorstand im Rahmen des festgelegten Trainerkontingents zugelassene Trainer, Ausbilder und Bereiter zu.
Eine Zulassung weiterer Personen für Unterricht, Ausbildung, Beritt oder trainingsähnliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen, sofern der Vorstand nicht im begründeten Einzelfall ausdrücklich eine Ausnahme beschließt.

e) **Externe Trainer, *Ausbilder*, Helfer und sonstige Dritte**
Externe Personen, die auf der Anlage Unterricht erteilen, Hilfestellung leisten, Pferde bewegen, longieren, trainieren oder in sonstiger Weise auf den Reitbetrieb einwirken, bedürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der

vorherigen Zustimmung des Vorstands.
Der Vorstand kann die Genehmigung insbesondere davon abhängig machen, dass ein ausreichender Nachweis über eine eigene Haftpflichtversicherung oder einen sonst geeigneten Versicherungsschutz vorgelegt wird, soweit die betreffende Tätigkeit nicht ausdrücklich über den Verein abgesichert ist.

f) **Mitgliedschaftserfordernis für Mitreiter und unterstützende Personen**
Mitreiter, die auf der Vereinsanlage reiten oder Pferde im Reitbetrieb bewegen, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit als **ordentliche Mitglieder** in den Verein aufgenommen worden sein. Eine Nutzung der Reitanlage vor erfolgter Aufnahme ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Vorstands zulässig.

Personen, die nur gelegentlich und ohne eigenes Reiten einfache unterstützende Tätigkeiten ausüben, insbesondere Füttern, Führen, Putzen oder sonstige Pflege der Pferde, müssen als **Fördermitglieder** in den Verein aufgenommen worden sein, sofern diese Tätigkeiten nicht nur ausnahmsweise und kurzfristig im Beisein eines ordentlichen Mitglieds erfolgen.

Der Vorstand entscheidet im Zweifel, ob eine Tätigkeit als einfache unterstützende Tätigkeit oder als weitergehende, genehmigungspflichtige Tätigkeit einzuordnen ist.

g) **Zulässige Hilfeleistungen und Abgrenzung zu Unterricht und Training**
Gelegentliche Hilfeleistungen unter Mitgliedern sind nur zulässig, soweit sie sich auf einzelne unterstützende Handlungen beschränken und **nicht den Charakter von Unterricht, Training, Beritt oder sonstiger planmäßiger Ausbildung** haben.

Als unzulässig gelten insbesondere wiederholte oder auf Dauer angelegte Anleitungen, Korrekturen, Trainingsbegleitungen oder sonstige Einflussnahmen auf Reiter und Pferd, wenn diese funktional einem Unterricht, einer Ausbildung oder einem Training gleichkommen und nicht durch eine vom Vorstand autorisierte Person im Rahmen des festgelegten Trainerkontingents erfolgen.

Regelmäßig im Sinne dieser Ordnung ist eine Tätigkeit insbesondere dann, wenn sie

- mehr als einmal innerhalb von 30 Tagen ausgeübt wird oder
- von vornherein auf Wiederholung angelegt ist, also z. B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder nach einem erkennbaren Trainingsplan erfolgt.

Regelmäßige Hilfe unter Familienmitgliedern ist hiervon abweichend zulässig, soweit
a) kein gesondertes Entgelt für Unterricht, Training, Beritt oder Ausbildung verlangt wird,
b) die Hilfe nicht als gewerbsmäßige oder vereinsfremde Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeit auftritt

h) **Besucher und Begleitpersonen**
Besucher und Begleitpersonen dürfen die Vereinsanlage in Begleitung eines Vereinsmitglieds betreten, sofern der Reit- und Stallbetrieb hierdurch nicht beeinträchtigt wird und keine entgegenstehende Anordnung des Vorstands besteht.

Besucher und Begleitpersonen sind ausschließlich zum passiven Aufenthalt auf der Anlage berechtigt. Das Reiten, Longieren, Führen, Füttern, Putzen, Pflegen, die Bodenarbeit sowie sonstige Tätigkeiten mit oder am Pferd sind ihnen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vorstands nicht gestattet.

Das Erteilen von Anweisungen, Unterricht, Training, Hilfestellungen mit Ausbildungscharakter oder sonstige Eingriffe in den Reit- oder Ausbildungsbetrieb durch Besucher oder Begleitpersonen ist unzulässig.

Besucher haben den Anweisungen des Vorstands sowie der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und dürfen sich nur in den freigegebenen Bereichen der Anlage aufhalten.

i) **Keine stillschweigende Zulassung**
Die bloße Anwesenheit einer vereinsfremden Person auf der Anlage oder die Kenntnis einzelner Mitglieder hiervon begründet keine Zulassung zur Ausübung von Unterricht, Beritt, Longieren, Hilfestellung oder sonstigen Tätigkeiten.
Eine Erlaubnis ist nur wirksam, wenn sie vorab durch den Vorstand oder eine vom Vorstand benannte Person erteilt wurde.

j) **Verantwortung der Mitglieder**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass vereinsfremde Personen oder nicht autorisierte Personen keine nach dieser Ordnung unzulässigen oder genehmigungspflichtigen Tätigkeiten auf der Anlage ausüben. Festgestellte Verstöße sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

k) **Haftung und Versicherung**
Die Zulassung von Personen zur Nutzung oder Tätigkeit auf der Reitanlage richtet sich nach den Bestimmungen des Vereins sowie nach dem bestehenden Versicherungsschutz. Eine Genehmigung durch den

Vorstand ersetzt keinen eigenen Versicherungsschutz der handelnden Person, sofern eine Mitversicherung nicht ausdrücklich festgestellt ist. Nicht genehmigte Tätigkeiten erfolgen grundsätzlich außerhalb des geregelten Vereinsbetriebs und in eigener Verantwortung, soweit gesetzlich zulässig.

l) **Ausnahmen**
Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur nach vorheriger Absprache und ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Die Genehmigung kann befristet, widerruflich und mit Auflagen verbunden werden.

Zweck der Regelung
Diese Bestimmungen dienen der Sicherheit auf der Reitanlage, der Gewährleistung eines geordneten Reit- und Stallbetriebs, der klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten sowie der Berücksichtigung des bestehenden Versicherungsschutzes des Vereins.

---

4. Fütterung und Vorräte

- Offene Futtersäcke sind unverzüglich in fest verschließbare Tonnen umzufüllen und dürfen nicht in geöffneten Papiersäcken aufbewahrt werden.
- Futter darf auf dem Stallgelände nicht offen herumstehen oder offen gelagert werden.
- Karotten und vergleichbares Saftfutter sind stets sicher verschlossen zu lagern, um Schädlings- und insbesondere Rattenbefall zu vermeiden.
- Futtersäcke dürfen unabhängig davon, ob sie geöffnet oder ungeöffnet sind, nicht auf Schränken gelagert werden.
- Auf dem Heuboden ist Ordnung zu halten. Die Lagerung von Futtersäcken, Abfällen oder sonstigen nicht dafür vorgesehenen Gegenständen ist dort unzulässig.

---

5. Ordnung im Stallbereich

- Auf den Schränken dürfen nur verschlossene Kisten oder Putzkästen abgestellt werden.
- Die Bereiche neben den Schränken im Eingangsbereich, insbesondere bei dem Büro und dem Deckenzimmer, sind freizuhalten. Das Abstellen von Tonnen, Futterkisten oder sonstigen Gegenständen ist dort unzulässig.

- Im Trockenraum aufgehängte Pferdedecken sind nach dem Trocknen unverzüglich zu entfernen.
- Die Sattelkammern sind in einem ordentlichen Zustand zu halten. Waschbecken sind nach jeder Benutzung sauber zu hinterlassen.

---

6. Regeln zur Nutzung der Anlage

- **Hunde** sind auf dem Gelände an der Leine zu führen (Ausnahme: Genehmigung durch den Vorstand). Hundekot ist vom Hundehalter zu beseitigen.
- **Freilaufende Pferde** sind auf der Anlage nicht gestattet.
- **Putzen außerhalb der Box**: Pferde müssen dabei angebunden werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- **Grasen am Viereckrand** ist nur nach vorheriger Absprache mit den Reitern erlaubt.

---

7. Ausreiten

- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen ausreiten.
- Es darf nur auf den im Ausreitplan (Anhang 1) eingezeichneten Wegen geritten werden.
- Fuß- und Radwege dürfen nicht beritten werden.
- Missachtung der Reitwege kann zu einem behördlichen Ausreitverbot führen.
- Pferde müssen beim Ausreiten eine Kopfnummer tragen (Nummernschilder sind beim Landratsamt erhältlich).

---

8. Schulbetrieb

- Alle Regeln und Informationen rund um den Schulbetrieb sind in den entsprechenden Schulbetriebinfos nachzulesen.

Stall- und Anlagenordnung 2026

9. Verstöße und Konsequenzen

- Verstöße gegen die Stallordnung können Konsequenzen haben.
- Laut Satzung:

  Ein Mitglied kann auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit des Schiedsausschusses ausgeschlossen werden.

  Ausschließungsgründe sind:

  (a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Reitvereins, Beschlüsse der Vereinsorgane, Anordnungen der Reitlehrer sowie gegen den Vereinsfrieden.

  (b) Grober Verstoß gegen die Grundsätze des Tierschutzes, Grundsätze des Reitsports und Gebote der reiterlichen Fairness.

  (c) Grobe Schädigung des Ansehens oder der Belange des Reitvereins.

  (d) **Grober oder mehrfacher Verstoß gegen die Anlagenordnung nach einmaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.**

Diese Stallordnung ist für alle verbindlich und wird durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt.

Wir danken euch für eure Mithilfe und freuen uns auf eine schöne Zeit mit unseren Pferden!

Stall- und Anlagenordnung 2026

Anhang 1

Ausreiten - Wege

lt. Vorschrift des Landratsamtes müssen Pferde außerhalb des Reitvereins eine Kennzeichnung (Kopfnummer) haben. Unser Personal (Stallmeister, Reitlehrer) sowie der Vorstand ist angewiesen, die Reiter bei Nichtbeachtung der Vorschrift zurückzuweisen.

Das Reiten auf Fuß- und Radwegen ist lt. StVO verboten.

Das Reiten im Lochhamer Schlag ist nur auf befestigten Wegen gestattet (s. **gelb** gezeichnete Wege), **NICHT** jedoch auf den im Plan **gestrichelt eingezeichneten Pfaden, welche sich in den blau umrandenden Bereichen befinden.**

Eine **Sondererlaubnis** wurde uns für den Zugang in den Lochhamer Schlag (s. **rote Linie**) eingeräumt. Hier bitte nur auf dem schmalen Weg neben dem Feld entlang reiten und nicht über das Feld.

Bitte beachtet den beigefügten Plan!

Wenn diese Vorschriften nicht beachtet werden, droht uns laut des Jagdbevollmächtigten Herrn Ludwig die Sperrung des gesamten Lochhamer Schlages für Reiter.

Es ist selbstverständlich, dass alle Verkehrsteilnehmer gegenseitig Rücksicht nehmen (Fußgänger, Radfahrer, Reiter).

Stall- und Anlagenordnung 2026

